

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Die badische Volksschule

Schmidt, Franz

Karlsruhe, 1926

3. Landesherrliche Verordnung

[urn:nbn:de:bsz:31-273502](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-273502)

3. Landesherrliche Verordnung.

(Vom 8. August 1910.)

Die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden in bezug auf das Schulgesetz betr.

SchVOBl. Nr. XX S. 217.

Zuständigkeiten in bezug auf die Volksschule.**§ 1.**

Die Ortschaftschulbehörden beschließen:

1. über Nachsichtserteilung hinsichtlich des Beginns der Schulpflicht für Kinder, welche schwächlich oder in der Entwicklung zurückgeblieben sind (§ 2 Absatz 2 des Gesetzes);
2. über die Schulpflichtigkeit von Kindern mit körperlichen oder geistigen Gebrechen (§ 3 Absatz 1 des Gesetzes);
3. über die Zuweisung von Kindern der unter 2 bezeichneten Art in die von der Gemeinde getroffenen besonderen unterrichtlichen Veranstaltungen (§ 3 Absatz 3 und § 39 Absatz 2 des Gesetzes), sowie
4. über die Einweisung von Schülern in die Hilfsklassen (§ 39 Absatz 1 des Gesetzes).

SchD. §§ 3 Abs. 2, 6, 7, 37.

§ 2.

Die Kreis Schulämter entscheiden nach Anhörung der Ortschaftschulbehörde:

1. über die Einführung von Lehrbüchern an den ihnen unterstellten Schulen;
2. über die Befreiung von Kindern, welche Privatunterricht genießen, vom Besuch der Volksschule und über die Einweisung solcher Kinder in die Volksschule bei nicht genügendem Unterricht (§ 1 Absatz 2 des Gesetzes);
3. über die Verteilung der Religionsstunden zwischen dem Geistlichen und dem Lehrer im Einverständnis mit der kirchlichen Behörde (§ 40 Absatz 2 des Gesetzes).

SchD. §§ 3 Abs. 2 und 4.

Die gleichen Befugnisse kommen den Stadtschulämtern an den ihnen unterstellten Schulen zu. Vergl. PABD. Art. II und SchG. § 119.

§ 3.

Der Ober Schulbehörde steht die Entscheidung zu:

1. über die Genehmigung der Errichtung oder Aufhebung von Volksschulen (§ 12 des Gesetzes);

2. über Befreiung oder Ausschluß vom Schulbesuch in den Fällen des § 3 Absatz 2 des Gesetzes;
3. über das Vorhandensein der Voraussetzungen für die private Unterweisung von Kindern in den Fällen des § 3 Absatz 3 des Gesetzes;
4. über die Beschränkung des Handarbeitsunterrichts in den Fällen des § 42 Absatz 2 des Gesetzes;
5. über die Anerkennung einer außerhalb Badens abgelegten Lehrerinnenprüfung für den Unterricht in weiblichen Handarbeiten [und Haushaltungskunde].

Mit der Aufhebung des DSchR. durch die Ldsh. VO. vom 19. Mai 1911 sind die in § 3 bezeichneten Zuständigkeiten an das LM. übergegangen.

§ 4.

Dem Unterrichtsministerium ist vorbehalten:

1. die Erlassung allgemeiner Anordnungen, insbesondere auch die allgemein verpflichtende Einführung von Schulbüchern;
2. die Anerkennung von außerhalb Badens abgelegten Prüfungen für das Lehramt an Volksschulen;
3. — im Einverständnis mit dem Ministerium des Innern — die Gewährung staatlicher Beihilfen zu Schulhausbaulichkeiten bedürftiger Gemeinden (§ 115 des Gesetzes);
4. die Erteilung der Zustimmung zu den ortsstatutarischen Festsetzungen über das Volksschulwesen in den Städten, welche der Städteordnung unterstehen.

§ 5.

Die Entscheidung, gegen welche gemäß § 140 Absatz 2 des Gesetzes Klage an den Verwaltungsgerichtshof erhoben werden kann, wird erlassen:

1. von der Oberschulbehörde über die an die Gemeinden zur Deckung des Schulaufwandes zu leistenden Staatsbeiträge;
2. vom Bezirksrat
 - a) über den zwischen den Beteiligten streitigen Umfang der Schulverbände;
 - b) gemäß § 6 Ziffer 2 des Verwaltungsgesetzes über die aus dem Schulgesetz abzuleitenden Verpflichtung von Gemeinden und abgeforderten Bemerkungen zu Leistungen für Volksschulen.

Ziff. 1 ist mit der Übernahme des Personalaufwandes für die Volksschule durch den Staat in Wegfall gekommen.

Zu Ziff. 2 b vergl. Bmtg. zu SchG. § 140 Absf. 2 Ziff. 2.

Zuständigkeiten in bezug auf die nichtstaatlichen Lehr- und Erziehungsanstalten.

§ 6.

Zuständig zur Erteilung der nach § 133 des Gesetzes erforderlichen Genehmigung sind:

1. für die Errichtung von Hochschulen — § 133 Abs. 1 Ziffer 4 des Gesetzes — das Staatsministerium;
2. für die Errichtung der in § 133 Absatz 1 Ziffer 1 bis 3 des Gesetzes genannten Anstalten das Ministerium, zu dessen Geschäftsbereich die entsprechenden öffentlichen Bildungsanstalten gehören;
3. für die Errichtung von Lehranstalten, die gleichzeitig zum Geschäftsbereich des Unterrichtsministeriums und eines anderen Ministeriums gehören, das Unterrichtsministerium im Einvernehmen mit dem nach Ziff. 2 weiter zuständigen Ministerium, beim Nichtzustandekommen eines Einverständnisses, das Staatsministerium.

Zuständig zur Erteilung der Genehmigung ist auch in den Fällen der Ziff. 2 und 3 nach Bad. Verf. § 19 Abs. 6 das Staatsministerium (vergl. Abschnitt II A 1).

Die Gesuche sind bei dem Bezirksamt einzureichen. WD. vom 11. März 1913 über die nichtstaatlichen Lehr- und Erziehungsanstalten.

§ 7.

Die im Gesetz vorgeschriebenen Anzeigen sind zu erstatten:

1. über die Errichtung von Anstalten der in §§ 134 Absatz 2 und 135 Ziffer 2 des Gesetzes bezeichneten Art an das Bezirksamt;
2. über die Errichtung der in § 134 Absatz 1 des Gesetzes genannten Veranstaltungen an die Zentralbehörde, zu deren Geschäftskreis die Pflege und Beaufsichtigung der betreffenden Unterrichtsgegenstände organisationsmäßig gehört, bei gleichzeitiger Zuständigkeit der Oberschulbehörde und einer anderen Zentralbehörde, an die Oberschulbehörde.

Die Anzeigen sind bei dem Bezirksamt einzureichen. WD. vom 11. März 1913 über die nichtstaatlichen Lehr- und Erziehungsanstalten.

§ 8.

Die Staatsaufsicht über die nichtstaatlichen Lehranstalten (§ 138 des Gesetzes) wird von derjenigen Behörde ausgeübt, der nach Gesetz oder Verordnung die Aufsicht über die entsprechenden

öffentlichen Bildungsanstalten zukommt. Die Aufsicht über die Veranstellungen des § 134 Absatz 2 des Gesetzes steht den Bezirksämtern zu.

§ 9.

Zur Schließung einer nichtstaatlichen Lehr- und Erziehungsanstalt (§ 139 Absatz 2 des Gesetzes) ist zuständig:

1. bei Hochschulen das Staatsministerium;
2. bei Lehranstalten der in § 133 Absatz 1 Ziffer 1 bis 3 des Gesetzes bezeichneten Art das zur Erteilung der Genehmigung zuständige Ministerium;
3. bei den unter die Bestimmung des § 134 Absatz 1 des Gesetzes fallenden Lehranstalten die Zentralbehörde, an welche die Anzeige zu erstatten ist;
4. bei Veranstaltungen im Sinne des § 134 Absatz 2 des Gesetzes der Bezirksrat.

Zu Ziff. 2. Nachdem die Zuständigkeit für die Erteilung der Genehmigung zur Errichtung der Anstalt an das Staatsministerium übergegangen ist (vergl. § 6), ist diese Behörde auch zur Schließung der Anstalt zuständig.

§ 10.

Die Anzeige über das Vorhaben, sich gewerbmäßig mit der Erteilung von Privatunterricht in den Lehrgegenständen öffentlicher Bildungsanstalten an minderjährige Personen zu beschäftigen (§ 136 des Gesetzes), ist an die Oberschulbehörde zu richten. Diese ist auch zuständig, die Ausübung einer solchen Tätigkeit zu untersagen.

Die Anzeige ist nach § 15 der VO. über die nichtstaatlichen Lehr- und Erziehungsanstalten vom 11. März 1913 bei dem Bezirksamt einzureichen.

§ 11.

Die Genehmigung zur Übernahme von Unterricht an Lehranstalten durch Mitglieder religiöser Orden oder ordensähnlicher Kongregationen wird durch das Unterrichtsministerium erteilt.

§ 11 ist durch die Aufhebung des § 137 Abs. 2 SchG. — vergl. dieses — in Wegfall gekommen.

Von der Beschwerde gegen Entscheidungen der Unterrichtsbehörden.

§ 12.

Für die Einlegung der Beschwerde gegen Verfügungen und Entscheidungen der in den §§ 1 bis 5, 6 Ziffer 2 und 3, 8, 9

Ziffer 2 bis 4, 10, 11 dieser Verordnung bezeichneten Behörden kommen die Bestimmungen der §§ 28 bis 36 und 40 bis 43 der landesherrlichen Verordnung vom 31. August 1884, das Verfahren in Verwaltungssachen betreffend, mit der Maßgabe zur Anwendung, daß Beschwerden gegen Entschlie­ßungen der örtlichen Schulbehörden nach § 29 der nämlichen Verordnung zu behandeln und von dem Kreis­schulamt zu erledigen sind.

§ 29 der Vdsh. VO. über das Verfahren in Verwaltungssachen vom 31. August 1884 lautet:

§ 29.

Als Rekurs im Sinne dieser Verordnung ist nur die Beschwerde gegen die Entschlie­ßung einer S t a a t s b e h ö r d e zu betrachten.

Rekurse und Beschwerden gegen Verfügungen und Anordnungen der Bürgermeister und Gemeinderäte nach (§ 186) der Gemeindeordnung sind an keine besonderen Fristen und Förmlichkeiten gebunden. Doch ist, wenn seit dem Vollzug der angeblich beschwerenden Anordnung schon länger als ein Jahr verflossen ist, die Staatsbehörde befugt, die nähere Prüfung der Beschwerde von der Hand zu weisen.

Die an Stelle des § 186 der früheren Gemeindeordnung getretenen Bestimmungen des § 10 der Gem. Ord. vom 5. Oktober 1921 lauten:

§ 10.

Jeder, dessen Interesse durch einen Beschluß oder eine Anordnung der Gemeindebehörde verletzt ist, hat das Recht, die Entscheidung der zuständigen Staatsbehörde im Rahmen der dieser gemäß §§ 7 und 9 zustehenden Aufsicht anzurufen. Wenn seit dem Vollzug der angeblich beschwerenden Anordnung schon mehr als ein Jahr verflossen ist, so ist die Staatsbehörde befugt, die nähere Prüfung der Beschwerde von der Hand zu weisen. Zuständig sind in den Fällen des § 7 in den Städten die Ministerien, in den übrigen Gemeinden die Bezirksämter, in den Fällen des § 9 die Staatsaufsichtsbehörden.

In den Städten der vormaligen Städteordnung ist nach § 118 SchG. örtliche Schulbehörde rechtlich der Stadtrat, der aber die in dieser Eigenschaft ihm zukommenden Befugnisse nach gesetzlicher Vorschrift durch eine besonders bestellte Kommission (die Schulkommission) ausüben läßt. Das Gleiche gilt für den Gemeinderat in den Gemeinden mit 4000 und mehr Einwohnern. SchG. § 22.

Die Schulkommission stellt sich gemeinderechtlich als beschließender Ausschuß (Gem. Ord. § 52) dar. Wird der Beschluß eines Ausschusses von einem Beteiligten angefochten, so geht die Zuständigkeit zur Beschlußfassung auf den Stadtrat über (§ 52 Ziff. 4 Gem. Ord.). Dementsprechend ist auch die Beschwerde gegen einen Beschluß der Schul-

kommission zunächst an den Stadtrat bezw. Gemeinderat zu richten und erst gegen die Beschlußfassung dieser Behörde geht die Beschwerde an die staatliche Aufsichtsbehörde, d. h. das U. M. bezw. das Kreis Schulamt.

§ 13.

Beschwerden gegen Entscheidungen und Verfügungen der Staatsverwaltungsbehörden (Bezirksämter und Bezirksräte) in Volksschulfachen werden nach Anhörung der Oberschulbehörde durch das Unterrichtsministerium im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern, und falls ein Einvernehmen nicht zu erzielen ist, durch das Staatsministerium erledigt.

4. Verordnung des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts.

(Vom 8. August 1910.)

SchVBl. Nr. XX S. 222.

Den Vollzug des Schulgesetzes betreffend.

§ 1.

Mädchen, die unter der Herrschaft des Gesetzes über den Elementarunterricht vom 13. Mai 1892 in die Volksschule eingetreten sind, können auf Antrag ihrer Eltern auf Ostern des Jahres, in dem sie das 14. Lebensjahr vollendeten, entlassen werden, wenn sie bis dahin die Schule 8 Jahre besucht haben.

§ 2.

Zu § 4 des Gesetzes.

(1) Die Gebühr für die Zustellung der in § 4 Absatz 2 des Gesetzes bezeichneten Mahnung wird auf 20 \mathcal{F} festgesetzt; sie ist auf der Ausfertigung der Mahnung zu vermerken.

(2) Den Gemeinden steht es frei, durch das Ortsstatut beziehungsweise den Gemeindebeschluß, aufgrund dessen die Mahnung erfolgt, zu bestimmen, daß die Hälfte der Gebühr für Ortschulzwecke zu verwenden ist.

Zu Abs. 1 vergl. § 31 SchD. und Btm. des U. M. vom 9. November 1925, wonach die Gebühr auf 0,50 bis 1 $\mathcal{R} \mathcal{M}$ festgesetzt ist.

§ 3.

Zu §§ 14, 22, 94 des Gesetzes.

Für die Feststellung der Einwohnerzahl einer Gemeinde in den Fällen der §§ 14, 22 [und 94] des Gesetzes ist das jeweils amtlich veröffentlichte Ergebnis der Volkszählung maßgebend.

Die Vorschrift gilt auch für die Einreihung unter die Städte. Gem. Ord. § 3 d. SchG. § 4 Bmtg. 3.